

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (1/2014)

Aufgrund §§ 37, 38 Tiergesundheitsgesetz und § 13 Geflügelpestverordnung werden hiermit nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Sämtliches im Landkreis Lüchow-Dannenberg in dem nachfolgend beschriebenem Gebiet gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich

- 1. in geschlossenen Ställen oder**
- 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.**

Gebietsbeschreibung der Aufstallungszone:

Von der Elbe in südlicher Richtung an der östlichen Kreisgrenze entlang bis zum Ortsverbindungsweg Nienwalde-Bömenzien, dem Ortsverbindungsweg in westlicher Richtung über Nienwalde und Neu Rucksmoor folgend zur K34, der K34 in nordwestlicher Richtung folgend bis Gartow, von Gartow in westlicher Richtung auf der L256 über Gorleben, Laase, Pretzetze, Grippel, Groß und Klein Gusborn, Splietau, Nebenstedt bis zur B191, der B191 in südlicher Richtung folgend bis Dannenberg, östlich von Dannenberg der B216 in westlicher Richtung folgend über Lüggau bis zur Kreuzung (Kreisel) mit der B248 und der L231, der L231 in nordwestlicher Richtung folgend über Streetz, Kähmen, Hitzacker, Meudelfitz, Wietzetze bis zur westlichen Kreisgrenze, der Kreisgrenze in nördlicher Richtung folgend bis zur Elbe, der Elbe in östlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

Alle vorgenannten Orte sind mit ihrer gesamten Ortslage von der Aufstallungszone eingeschlossen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Im benachbarten Bundesland Mecklenburg-Vorpommern wurde ein Geflügelpestausbuch festgestellt. Das Risiko einer Einschleppung und einer Verbreitung von H5N8 über Wildvögel ist vom FLI mit hoch bewertet worden.

Nach § 13 Absatz 1 Geflügelpestverordnung ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Als zuständige Behörde nach § 1 Absatz 1 nds. Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz obliegt es mir, nach der Geflügelpestverordnung erfolgten Risikobewertung, ggf. eine Aufstallung des Geflügels anzuordnen.

Diese Verfügung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpestverordnung. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Absatz 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg die Elbe, den Gartower See und mehrere Feuchtgebiete vorhält, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten.

Auch die Risikobewertung vom 25.11.2014 des FLI zur neuerlichen Einschleppung sowie zum Auftreten der hochpathogenen aviären Influenza unter Berücksichtigung der Ausbrüche der hochpathogenen Geflügelpest H5N8 ergeben für meine Risikobewertung die Erfordernis meiner vorstehenden Allgemeinverfügung.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Außerdem können diese Subtypen zu hochpathogenen Aviären Influenzatyphen mutieren und so die klassische Geflügelpest auslösen.

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet werden ca. 68.200 Stück Geflügel, im gesamten Landkreis Lüchow-Dannenberg ca. 150.000 Stück Geflügel gehalten. Unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften wurde von mir die angeordnete Maßnahme getroffen. Andere – ggf. mildere – Mittel, die einem Tierseuchenausbruch bei Nutzgeflügel schnell und wirksam vorzubeugen, sind für mich nicht ersichtlich.

Aus diesem Grund musste die Aufstallung des Geflügels im vorstehend beschriebenen Gebiet angeordnet werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.


Hinweis:

Gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Lüchow, den 27.11.2014

Landkreis Lüchow-Dannenberg



i.V. 
(Teske)